

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

### Berlin-Mitte

Torstraße 6  
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0  
Fax 030-24 75 79 10

www.goerke-steuerberater.de

Beratungsstellen

### Berlin-Mitte

Torstraße 6  
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0  
Fax 030-24 75 79 10

### Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)  
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0  
Fax 030-49 90 52 10

### Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98  
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80  
Fax 030-65 66 10 81

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
«ZMSD/Zentrale  
Mandantenummer»

Datum  
Dezember 2011

## Information für unsere Mandanten Nr. 4 / 2011

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

mit Ende des Jahres 2011 werden erneut eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen Rechtskraft erlangen, die Gestaltungsmaßnahmen erwägenswert machen können. Diese sind zum einen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bedingt, über dessen Verabschiedung wir bereits in unserer letzten Information kurz berichteten. Andererseits ist das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BeitrRLUmG) nach dem Bundestag auch vom Bundesrat am 25.11.2011 gebilligt worden, mit dem unter anderem Werterhöhungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Einlagen eines Gesellschafters schenkungsteuerpflichtig werden können. Des Weiteren wird die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erneut verschoben. Darüber hinaus ist ab dem Wirtschaftsjahr 2012 erstmals die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu müssen in jeden Einzelfall notwendige Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden.

### 1. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Der für das Kalenderjahr 2012 vorgesehene Starttermin für das neue ELStAM-Verfahren verzögert sich und ist derzeit zum 01. November 2012 mit Wirkung zum 01. Januar 2013 geplant. Durch diese Verzögerung besteht der bisherige Übergangszeitraum im Jahr 2012 fort. Einzelheiten dazu regelt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 06.12.2011. Für Arbeitgeber bedeutet die Verlängerung der Übergangszeit, dass die Lohnsteuerkarte 2010, die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) oder eine vom Finanzamt bereits ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012 (Ersatzbescheinigung 2012) weiterhin, bis zum Start des elektronischen Verfahrens, bei der Lohnabrechnung anzuwenden ist.

**Unser Hinweis:** Die vom Gesetzgeber verschuldeten Verzögerungen haben keinen Einfluss auf die Qualität, der von uns für Sie erstellten Lohnabrechnung, die wir auch weiterhin reibungslos zu Ihrer vollsten Zufriedenheit erledigen wollen.

### 2. Einführung einer E-Bilanz

Die Kommunikation zwischen Bürger bzw. Unternehmer und Finanzamt soll in möglichst weitem Umfang auf eine elektronische Basis gestellt werden, um Vereinfachungen der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aus diesem Grunde wurde die Pflicht zur Abgabe elektronischer Steuererklärungen deutlich ausgeweitet. Derzeit sind auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Zusammenfassende Meldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und Kapitalertragsteuer-Erklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Ab dem Veranlagungsjahr 2011 sind Einkommensteuererklärungen, wenn Gewinneinkünfte erzielt werden, also insbesondere bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern, Gesellschaftern einer Personengesellschaft, Umsatzsteuererklärung, Körperschaftsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung und Feststellungserklärung bei Personengesellschaften elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2012 muss bei der Gewinnermittlung durch Bilanzierung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Die zu übermittelnden Daten werden als **E-Bilanz** bezeichnet. Der von der Finanzverwaltung vorgesehene Mindestumfang und die Definition der Datenfelder werden als **Steuer-Taxonomie** bezeichnet. Darunter versteht man ein strukturiertes Datenschema, ähnlich eines Kontenrahmens, der ganz erheblich über die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Handelsgesetzbuch hinausgeht.

**Unser Hinweis:** Die Einführung der E-Bilanz erfordert eine **rechtzeitige Vorbereitung im Rechnungswesen**. Notwendig ist eine Anpassung der Software und des Buchungsverhaltens, um die Mussfelder befüllen zu können. Des Weiteren müssen auch steuerliche Abweichungen zu den handelsrechtlichen Ansätzen in den E-Bilanz Datensatz einbezogen werden. Auch diese komplizierten Veränderungen im Bereich der Bilanzerstellung werden wir für Sie mit unseren Mitarbeitern termin- und fachgerecht erledigen. Sollten Sie sich bisher nicht dafür entschieden haben, Ihre Finanzbuchhaltung durch uns erledigen zu lassen, gibt es wieder einmal einen guten Grund dafür, **uns künftig damit zu beauftragen**.

### 3. Fehler in Steuersoftware geht zu Lasten des Steuerpflichtigen

Mit einem Urteil aus diesem Jahr hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu dem Problem Stellung genommen, welche Auswirkungen die Verwendung einer möglicherweise unvollständigen Steuersoftware auf die Frage hat, ob grobes Verschulden gegeben ist, wenn in der Steuererklärung z.B. Angaben zu Kinderbetreuungskosten unterlassen werden. Der Kläger trug u.a. vor, er habe seine Steuererklärung mit dem handelsüblichen Steuerklärungsprogramm xy erstellt, bei dem das Steuerformular selbst nicht mehr angezeigt werde, sondern das Programm durch ein eigenes Menü führe. Aufgrund der verwirrenden Steuervorschriften sei ihm bei der Erstellung nicht bewusst gewesen, dass Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden können. In diesem Fall hatte der Steuerpflichtige die Kinderbetreuungskosten in Höhe von 4.000 € bisher nicht angegeben. Der eingereichte Änderungsantrag wurde vom Finanzamt abgelehnt. Auch die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Das Gericht führte u.a. aus, dass der Kläger sich nicht darauf berufen könne, die von ihm verwendete Steuersoftware habe wegen einer anderen Menüführung keine Frage nach Kinderbetreuungskosten angezeigt. Ein Steuerpflichtiger der eine andere, als die amtlich bereitgestellte Software verwendet, hat sich dieses Verschulden selbst zuzurechnen.

**Unser Hinweis:** Wir verwenden ausschließlich amtlich geprüfte und zertifizierte Programme der DATEV eG für die Erstellung der Steuererklärung. Wenn Sie uns mit der Erstellung Ihrer Steuerklärungen beauftragen, erhalten Sie von uns immer einen Ausdruck des amtlichen Formularsatzes.

### 4. Umsatzgrenze für Ist-Besteuerung

Nach dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird die Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer in Höhe von 500.000,00 €, die bislang am 31.12.2011 auslaufen sollte, dauerhaft fortgeführt. Insoweit kann die in der Abwicklung vorteilhafte Ist-Versteuerung, welche ebenfalls bei vielen Unternehmen zu mehr Liquidität führt, beibehalten werden.

### 5. Deutliche Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung

Das Umsatzsteuergesetz sah für auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen hohe technische Anforderungen vor. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden die Anforderungen deutlich niedriger angesetzt. Die verringerten Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung gelten bereits rückwirkend für Umsätze, die nach dem 30.06.2011 ausgeführt wurden. Danach werden Papier- und elektronische Rechnungen gleichbehandelt. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege eines Datenträgeraustauschs übermittelt werden.

Sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger müssen während der jeweils für sie geltenden Dauer der Aufbewahrungsfrist die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleisten. Unter Echtheit der Herkunft ist hierbei die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers zu verstehen. Unversehrtheit des Inhalts liegt vor, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert worden sind.

**Unser Hinweis:** Mit dem Empfang elektronischer Rechnungen sind noch eine Reihe wichtige Fragen ungeklärt, zu denen sicherlich die Finanzverwaltung Stellung nehmen wird. So ist etwa zu klären, ob elektronisch empfangene Rechnungen auch zwingend elektronisch aufbewahrt werden müssen, oder es aber ausreichend ist, einen Ausdruck in Papierform zu verwahren. Als Rechnungsempfänger können Sie eine elektronische Rechnung ablehnen und eine solche in Papierform verlangen.

## 6. Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen

Mit zwei zeitgleich veröffentlichten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu der bisher häufig streitigen umsatzsteuerlichen Abgrenzung von Essenslieferungen (Steuersatz 7 %) und Restaurationsleistungen (Steuersatz 19 %) Stellung genommen. Die Entscheidungen beruhen auf einem neuen Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union. Danach liegt eine dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegende Essenslieferung vor, wenn nur einfach zubereitete Speisen (wie zum Beispiel Bratwürste oder Pommes frites oder ähnlich standardisiert zubereitete Speisen) abgegeben werden und dem Kunden lediglich behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen (wie zum Beispiel Theken oder Ablagebretter bei Imbissständen) zur Einnahme der Speisen zur Verfügung stehen und die Speisen nur im Stehen eingenommen werden können.

Zu einem dem Regelsteuersatz (19 %) unterliegenden Restaurationsumsatz führt die Abgabe von Standard Speisen dagegen, sobald der leistende Unternehmer seinen Kunden zusätzliches Mobiliar, wie Tische mit Sitzgelegenheiten, zur Verfügung stellt. Im Unterscheid zur bisherigen Rechtsprechung sind dabei Verzehrvorrichtungen Dritter -wie zum Beispiel Tische und Bänke eines Standnachbarn- nicht zu berücksichtigen, auch wenn diese im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung gestellt wurden.

## 7. Verbilligte Vermietung von Wohnräumen

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit sind grundsätzlich ohne weitere Prüfung die Werbungskosten, wie zum Beispiel Finanzierungsaufwendungen, Abschreibungen, Instandhaltungskosten und Grundbesitzabgaben u.v.m. abzugsfähig, auch wenn diese vorübergehend zu Verlusten führen. Bei einer Vermietung an nahe Angehörige erfolgt die Vermietung jedoch häufig nicht zu marktüblichen Preisen (bisher mindestens 56 % der ortsüblichen Miete), in diesem Fall ist der Werbungskostenabzug entsprechend zu kürzen. Des Weiteren ließ die Finanzverwaltung bei einer vereinbarten Miete von weniger als 75 % der ortsüblichen Miete, den vollen Werbungskostenabzug nur zu, wenn anhand einer Totalüberschussprognose eine Einkünfte Erzielungsabsicht nachgewiesen wurde.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird die Rechtslage nun einfacher gestaltet. Danach gilt ab 2012:

- Beträgt die **vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, erfolgt generell und ohne Prüfung einer Totalüberschussprognose eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlich vermieteten Teil. Danach sind nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abzugsfähig.
- Beträgt die **vereinbarte Miete 66 % oder mehr im Vergleich der ortsüblichen Miete**, dann gilt die verbilligte Vermietung einer Wohnung ohne Totalüberschussprognose als vollentgeltlich und ein ungekürzter Werbungskostenabzug ist zugelassen.

**Unser Hinweis:** Die neue Rechtslage gilt auch für bestehende Mietverhältnisse an fremde Dritte und an nahe Angehörige. Eine Anpassung der Miethöhe sollte aus steuerlicher Sicht in den Fällen erfolgen, bei denen die vereinbarte Miete zwischen 56 % und 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt, um den vollen Werbungskostenabzug sicherzustellen. In den Fällen, bei denen die vereinbarte Miete 66 % der ortsüblichen Miete übersteigt, kann ein Herabsenken aus steuerlicher Sicht auf 66 % sinnvoll sein, da dieses Niveau ausreicht, um den vollen Werbungskostenabzug sicherzustellen. Bei Veränderungen der Miethöhe sollten Sie immer die Vertragslage insgesamt beachten und ggf. rechtlichen Rat einholen.

## 8. Schenkungsteuer bei Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften und Gesellschafter

Nach der bisherigen Betrachtungsweise wird keine Schenkungsteuer ausgelöst, wenn ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft eine erhebliche Einlage leistet, die auch zu einer Werterhöhung der Anteile anderer Gesellschafter führt.

**Unser Beispiel:** Herr A und Herr B sind mit jeweils 50 % am Nennkapital in Höhe von 25.000 € einer Kapitalgesellschaft beteiligt. Herr A zahlt 100.000 € in die Kapitalrücklage der Gesellschaft ein. Dies führt zu einer Wertsteigerung der von Herrn B gehaltenen Anteile in Höhe von 50.000 €. Bisher war dieser Sachverhalt nicht schenkungsteuerpflichtig.

Das Erbschaftsteuergesetz ist durch das geplante Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz in der Form geändert worden, dass als Schenkung auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gilt, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Für die Schenkung sind die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers (Bedachte) zu derjenigen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Person (Zuwendender) zugrunde zu legen.

**Unser Hinweis:** Die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung ist auf schenkungssteuerliche Erwerbe nach dem Tag der Verkündung des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes geplant.

## 9. Kinderbetreuungskosten, Kindergeld

Derzeit werden **Kinderbetreuungskosten** steuerlich nur einkommensmindernd berücksichtigt, wenn sie durch Berufstätigkeit bedingt sind. Sind die steuerpflichtigen Eltern nicht erwerbstätig, sind gegenwärtig Kinderbetreuungskosten steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Der Gesetzgeber verzichtet zukünftig auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der steuerpflichtigen Eltern. Kinderbetreuungskosten können danach für Kinder ab der Geburt des Kindes, jedoch wie bisher betragsmäßig eingeschränkt, grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Sowohl im Rahmen des **Kindergeld**antrags gegenüber den Familienkassen als auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt mussten die Einkünfte und Bezüge der Kinder aufwendig und detailliert aufgeschlüsselt werden. Künftig wird auf die Einkommensprüfung verzichtet. Nach Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung wird jedoch widerlegbar vermutet, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit nicht mehr berücksichtigungsfähig ist. Bei einer weiteren Ausbildung und z.B. einer Erwerbstätigkeit von weniger als 20 Stunden in der Woche oder einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, kann diese Vermutung widerlegt werden.

**Unser Hinweis:** Somit ist zu prüfen, ob ab 2012 für volljährige, sich in Ausbildung befindliche Kinder wieder ein Antrag auf Kindergeld gestellt wird. Dagegen entfällt das Kindergeld bei volljährigen erwerbstätigen Kindern mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit.

## 10. Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium

In unserer Information Nr. 3 / 2011 unter Pkt. 3. haben wir Sie über ein steuerzahlerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs zu Kosten der beruflichen Erstausbildung und Erststudium informiert. Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich angeordnet, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium nur als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig sind. Leider wirkt sich aber dieser beschränkte Sonderausgabenabzug vielfach nicht aus, da in dieser Lebensphase oftmals keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen. Die gesetzliche Klarstellung wird kurzfristig in ein Gesetz gebracht und soll rückwirkend ab 2004 gelten. Gleichzeitig soll der Sonderausgabenabzug ab 2012 auf 6.000 € angehoben werden.

**Unser Hinweis:** Es ist fraglich, ob die geplante rückwirkende gesetzliche Klarstellung einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Für abgelaufene Jahre ist daher zu prüfen, ob Kosten zumindest vorzugsfähig noch nachträglich als Werbungskosten geltend gemacht werden sollen. Auch können rückwirkend Steuererklärungen abgegeben und die Feststellung eines Verlustvortrags beantragt werden.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

Sie sehen, das deutsche Steuerrecht bleibt - wie gewohnt - in Bewegung und gibt auch weiterhin reichlich Gesprächsstoff und Beratungsbedarf. Leider konnten wir auch diesmal nur eine kleine Übersicht aus der Vielzahl der aktuell diskutierten Themen aus Steuerrecht und Verwaltung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keine individuelle Beratung ersetzen kann, daher sollten Sie uns bei Fragen und für weitere Detailinformationen kontaktieren.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darüber informieren, dass wir unsere Geschäftsstellen vom 27.12.2011 bis 30.12.2011 für Sie geöffnet halten und für die auftretenden praktischen Probleme gern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Gestatten Sie uns, Ihnen für das uns bisher entgegengebrachte Vertrauen zu danken. Wir wünschen angenehme Feiertage und anlässlich des Jahreswechsels alles Gute und viel Erfolg. Auch bei den hohen Anforderungen, die das neue Jahr stellt, möchten wir Sie nach besten Kräften als Ihr zuverlässiger Partner unterstützen. In diesem Sinne verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke / StB.  
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen.